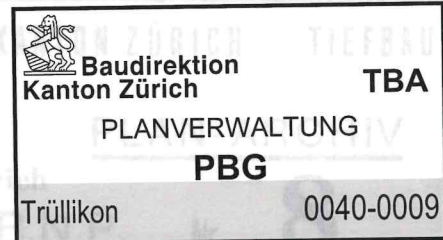


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z**

**Sitzung vom 28. Dezember 1978**



**5319. Quartierplan.** Am 15. November 1978 ersuchte der Gemeinderat Trüllikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Juli 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ohrenberg in Rudolfingen. Dieser Beschluss wurde am 7. Juli 1978 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich vom 14. November 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingereicht worden.

Trüllikon

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten und im Südosten durch die Grenze des Baugebiets, im Nordosten durch den Waldrand bzw. den Flurweg Kat.-Nr. 1236 sowie im Südwesten durch eine Gemeindestrasse begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Trüllikon wie auch innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient die von der Gemeindestrasse abzweigende Ohrenbergstrasse (Sackstrasse).

Der mit 18 m festgelegte Baulinienabstand an der Ohrenbergstrasse entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse.

Die Niveaulinie der Ohrenbergstrasse weist eine Maximalsteigung von 6,7 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Trüllikon vom 4. Juli 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ohrenberg in Rudolfingen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Trüllikon, 8461 Trüllikon (unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), die Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, 8090 Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Dezember 1978

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**